

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 11. Januar 1901 suchte der Verwaltungsrat der **Appenzeller Strassenbahn** (St. Gallen-Gais) in Teufen um die Bewilligung nach zur Verpfändung im I. Rang der 14,030 km. langen schmalspurigen Straßenbahn von St. Gallen nach Gais, samt Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Verpfändungsgesetzes, für einen Betrag von **Fr. 600,000**, behufs Sicherstellung eines zur Rückzahlung der auf 31. März 1901 fälligen Obligationenschuld bestimmten neuen Anleiheins in gleicher Höhe.

Soweit die Bahn auf der Straße angelegt ist, ergreift das Pfandrecht außer den Oberbaueinrichtungen lediglich das Recht zur Benutzung der Staatsstraßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn, wie solches durch Beschluß des Großen Rates des Kantons St. Gallen vom 21. Mai 1884 und durch den Zusatz zum Straßengesetz von Appenzell A.-Rh., vom 27. April 1884, gestattet wurde.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **2. Februar 1901** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 22. Januar 1901.

Im Namen des Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 5. Dezember 1900 suchte die Verwaltung der **Arth-Rigi-Bahn-Gesellschaft** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im II. Rang ihrer 13,5 km. langen Linie Arth-Rigikulm und Staffel-Staffelhöhe für einen Betrag von **Fr. 350,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines 5% Anleihe von gleicher Höhe, welches zur Konsolidierung der schwebenden Schuld, für Verbesserung der Bahn, Vermehrung des Betriebsmaterials, Neu- und Umbauten von Stationen etc., sowie zur Beschaffung eines Betriebskapitals verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Verpfändungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **2. Februar** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung bei dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 18. Januar 1901.

Im Namen des Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Der eidgenössische Staatskalender für 1901 ist erschienen und kann solange Vorrat zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Ausfuhr von rückvergütungsberechtigten Alkoholfabrikaten.

Die bisherigen Formulare A. 2 und A. 4 für die Ausfuhr von rückvergütungsberechtigten Alkoholfabrikaten sind, infolge des Inkrafttretens auf den 16. Januar 1901 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über gebrannte Wasser, vom 29. Juni 1900, verschmolzen worden als neues Formular A. 3. Die Inhaber von bisherigen Formularen A. 2 und A. 4

werden hiermit aufmerksam gemacht, daß sie die in ihren Händen befindlichen Exemplare bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano (nur für italienische Exemplare), Lausanne und Genf unentgeltlich gegen neue Formulare A. 3 bis spätestens Ende März 1901 austauschen können. Immerhin sind die alten Formulare A. 2 und A. 4 zu frankieren; dieselben können der Post auch als Imprime aufgegeben werden.

Bern, den 24. Januar 1901.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Repetierkurs für Telegraphenlehrlinge.

Für die Lehrlinge, welche gegenwärtig auf Telegraphenbureaux I. und II. Klasse zum Telegraphendienst herangebildet werden, findet im Laufe des Monats April dieses Jahres in **Bern** ein Repetierkurs statt, auf den die Patentprüfung folgt. Zu diesem Kurse und zu dieser Prüfung können aber auch andere junge Leute **männlichen Geschlechts** zugelassen werden, wenn sie sich durch Zeugnisse und durch eine Vorprüfung ausweisen über:

1. Alter von 17 bis 24 Jahren;
2. Gute Sekundarschulbildung;
3. Kenntnis wenigstens zweier Landessprachen;
4. Guten Leumund;
5. Gute Gesundheit und gute Körperkonstitution;
6. Genügende Kenntnis der theoretischen und praktischen Telegraphie (für letztere wenigstens ein Jahr Dienst).

Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen mit ihrer kurzen Lebensbeschreibung und den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum **12. Februar 1901** portofrei an eine der Telegrapheninspektionen in Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen, Chur oder Bellenz einzusenden, welche auf frankierte schriftliche oder auf mündliche Anfrage weitere Auskunft erteilen wird.

Bern, den 16. Januar 1901.

Die Telegraphendirektion:

Fehr.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1901
Date	
Data	
Seite	184-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.